

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Guido Wustlich
Frau Hanna Schumacher
Referat E I 7
11055 Berlin

Düsseldorf, 12. März 2014

524/617

per E-Mail: guido.wustlich@bmub.bund.de, hanna.schumacher@bmub.bund.de,
EI7@bmub.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 700 10
Kontonummer: 7480 213
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE 119353203

Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
sehr geehrte Frau Schumacher,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (im Folgenden kurz „E-EEG 2014“) Stellung nehmen zu dürfen. In Anbetracht der kurzen Stellungnahmefrist

- beschränken wir uns auf wesentliche Aspekte und
- können aufgrund des sehr komplexen Regelungswerks nicht ausschließen, dass zusätzliche Aspekte erst zu einem späteren Zeitpunkt von uns erkannt werden.

Anlagenregister

§ 3a E-EEG 2014 sieht vor, ein Anlagenregister einzurichten. Um die Qualität von Prüfungen der Netzbetreiberendabrechnungen nach § 50 Satz 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014 auch in Zukunft sicherzustellen, ist es notwendig, auch den hierzu beauftragten Wirtschaftsprüfern elektronischen Zugang zu dem Anlagenregister zu gewähren.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Dies würde es Wirtschaftsprüfern erlauben, maschinelle Abgleiche zwischen den in der Endabrechnung gemeldeten Daten sowie den Daten des Anlageregisters vorzunehmen. Wir regen daher an, § 12 und § 14 E-AnlRegV ausdrücklich um eine Zugriffsberechtigung für Wirtschaftsprüfer zu ergänzen. Ferner bitten wir darum, in die (technische) Errichtung des Systems eingebunden zu werden, um beispielsweise die für Datenabgleiche bzw. -auswertungen erforderlichen Angaben frühzeitig zu identifizieren (z.B. Anlagennummer, Sortierung der Anlagen nach Netzgebieten) und entsprechende Schnittstellen vorzusehen.

Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Mitteilungspflichten des Anlagenbetreibers (§ 16 Abs. 3 i.V.m. § 46 E-EEG 2014)

Nach § 16 Abs. 3 E-EEG 2014 wird

- der Anspruch nach § 16 Abs. 1 E-EEG 2014 nicht fällig und
- der Anspruch auf monatliche Abschläge nach § 16 Abs. 2 E-EEG 2014 entfällt,

solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten nach § 46 E-EEG 2014 nicht erfüllt haben. Diese Regelung erscheint uns unglücklich formuliert.

Da § 46 E-EEG 2014 eine Frist (bis zum 28. Februar eines Jahres) für die Meldung der Daten im Rahmen der Endabrechnung des Vorjahres enthält, kann diese Pflicht bei einer Fristüberschreitung im Nachhinein niemals mehr erfüllt werden, sodass nach dem Gesetzeswortlaut ein Anspruch nach § 16 Abs. 1 E-EEG 2014 nie fällig würde. Wir gehen davon aus, dass dies nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Daher regen wir folgende Formulierung für § 16 Abs. 3 E-EEG 2014 an:

„Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung nach § 46 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt haben.“

Besondere Ausgleichsregelung (§§ 40 ff. und § 68 Abs. 3 E-EEG 2014)

Wie bislang bei der Besonderen Ausgleichsregelung vorgeschrieben, gehen wir davon aus, dass bestimmte Angaben eines Antragstellers auch künftig von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen sind. Bei der Abfassung der Antragsvoraussetzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Antragsvoraussetzungen eindeutig definiert werden, (nach-)prüfbar sind und Ermessensspielräume vermieden werden. Daher bitten wir darum, auch die Gelegenheit zu erhalten, nach

Seite 3/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Vorlage des noch fehlenden § 41 E-EEG 2014 zu diesem Stellung nehmen zu können.

Mit § 43 Abs. 1 Satz 3 E-EEG 2014 wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ermächtigt, das Antragsverfahren durch Allgemeinverfügung verbindlich festzulegen und u.a. eine elektronische Antragstellung verpflichtend vorzuschreiben. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Prüfung bestimmter Angaben für die Antragstellung halten wir die Beteiligung von Wirtschaftsprüfern an einem entsprechenden Festlegungsverfahren für unabdingbar. Unabhängig davon würden wir die Fortführung des Gedankenaustausches mit dem BAFA sehr begrüßen.

Mit großer Besorgnis haben wir die geplante Übergangsregelung zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 68 Abs. 3 E-EEG 2014 zur Kenntnis genommen. Die Intention, allen Akteuren mit dem Referentenentwurf bereits vor dem 30. Juni 2014 die Gelegenheit zu geben, sich auf den Ablauf des Verfahrens für die Privilegierung in 2015 und die hierfür geltenden Voraussetzungen einzustellen, ist nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der materiellen Ausschlussfrist in § 43 EEG 2012 bezweifeln wir jedoch, dass der Referentenentwurf einschließlich seiner Begründung den betroffenen Unternehmen ausreichend Rechtssicherheit gibt, um von einer Antragstellung zum 30. Juni 2014 nach der derzeit geltenden Rechtslage abzusehen und stattdessen auf eine Antragstellung zum 30. September 2014 zu vertrauen, zumal ein Entwurf für den § 41 E-EEG 2014 noch nicht vorliegt. Daher bitten wir Sie, nochmals zu erörtern, ob es Alternativen gibt, um den Betroffenen sowie ihren Wirtschaftsprüfern Planungs- und Rechtssicherheit für die Antragsrunde 2014 zu verschaffen.

Sollte an § 68 Abs. 3 E-EEG 2014 grundsätzlich festgehalten werden, ist jedenfalls folgender Aspekt zu überdenken: nach dem Wortlaut der vorliegenden Entwurfsfassung sind auch für Anträge, die in 2013 oder früheren Jahren gestellt wurden und über die noch nicht abschließend entschieden wurde, die §§ 40 bis 44 EEG in der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung anzuwenden. Sollte die Bundesrepublik Deutschland in dem von der EU Kommission eingeleiteten Beihilfeprüfverfahren Recht bekommen, könnte diese Übergangsregelung für diese Alt-Fälle ungewollte Konsequenzen haben. Wir halten eine derartige Rückwirkung grundsätzlich für fragwürdig. Nach der Gesetzesbegründung scheint es dagegen so, dass sich § 68 Abs. 3 E-EEG 2014 lediglich auf Anträge auf Begrenzung für das Jahr 2015 beziehen soll. Wir regen an, den Wortlaut der Übergangsregelung dahingehend klarzustellen, dass sich die Übergangsregelung lediglich auf Anträge auf Begrenzung im Jahr 2015 beschränkt.

Seite 4/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Nachträgliche Korrekturen (§ 38 E-EEG 2014)

§ 38 E-EEG 2014 regelt bisher vorwiegend, wie mit Änderungen der abzurechnenden (i.S.v. eingespeisten) Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen umzugehen ist. Unsere Erfahrungen aus der Praxis zeigen, und unsere Gespräche mit den Übertragungsnetzbetreibern bestärken uns darin, dass dringend auch eine explizite Regelung im Hinblick auf den Umgang mit abrechnungsbedingten Änderungen der an Letztverbraucher gelieferten Strommengen benötigt wird. Diese Strommengen stellen die Bemessungsgrundlage für die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu zahlende EEG-Umlage dar. Ergeben sich Änderungen der Strommenge, die im Rahmen der Endabrechnung nach § 49 EEG vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen gemeldet wurden, sollten diese zwingend bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt werden, damit sich diese weder zum Vorteil noch zum Nachteil eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens auswirken. Daher regen wir an, eine entsprechende Regelung im Rahmen der Novellierung des EEG vorzusehen.

Vor dem Hintergrund der kurzfristig vorgesehenen Novellierung erlauben wir uns, Ihnen einen Formulierungsvorschlag sowie einen Textvorschlag für die Gesetzesbegründung zu unterbreiten, wobei der Textvorschlag für die Gesetzesbegründung zugleich die Hintergründe für unser Anliegen erläutert:

Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1. Nach Absatz 1 wird nachfolgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Ergeben sich durch die Verbrauchsabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern Abweichungen gegenüber den einer Endabrechnung nach § 49 zugrunde liegenden Strommengen, so sind diese Änderungen bei der jeweils nächsten Abrechnung zu berücksichtigen. § 50 gilt entsprechend."

Textvorschlag für die Gesetzesbegründung:

„Der bisherige § 38 berücksichtigt im Wortlaut nicht den Umgang mit möglichen Änderungen der von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern abgerechneten Strommengen, die erst nach Buchungsschluss für eine Endabrechnung nach § 49 erfolgen. Diese Änderungen können zum Beispiel aufgrund von nachträglichen Korrekturen oder Abrechnungen gegenüber den Letztverbraucherinnen oder Letztverbrauchern erforderlich sein. Darüber hinaus müssen bei Versorgungsunternehmen mit rollierender Jahresverbrauchsablesung systembedingt immer im Nach-

Seite 5/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

gang die bei der Jahresverbrauchsabgrenzung auftretenden Schätzdifferenzen zu der (erst nach Buchungsschluss für die Endabrechnung nach § 49 vorliegenden) tatsächlichen Verbrauchsabrechnung korrigiert werden.

Diese teilweise systemimmanenten Änderungen verändern im Nachhinein die Basis für die Zahlung der EEG-Umlage nach § 37 Absatz 2 und müssen daher nach Absatz 2 Satz 1 bei der jeweils nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt werden. Bei der Endabrechnung sind die nachträglichen Änderungen jahresgenau den vergangenen Abrechnungsjahren zuzuordnen, auf die sie sich beziehen. Somit ist sichergestellt, dass die Korrekturabrechnungen mit der EEG-Umlage des jeweiligen Abrechnungsjahres erfolgen. Liegt den nachträglichen Korrekturen kein pflichtwidriger Verstoß eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens gegen die Mitteilungspflichten nach § 49 vor, ist § 37 Absatz 5 im Übrigen nicht anzuwenden.

Um die Richtigkeit der Änderungen sicherzustellen, können die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 2 Satz 2 verlangen, dass auch die geänderten Angaben der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei Vorlage durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.“

Prüfung der Mitteilungen des Netzbetreibers (§ 50 i.V.m. § 47 E-EEG 2014)

Prüfung der zusammengefassten Endabrechnung i.S.d. § 47 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014

Nach § 50 E-EEG 2014 kann verlangt werden, dass die Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 E-EEG 2014 von einem Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Die Endabrechnungen der Netzbetreiber enthalten aggregierte Bestandteile, die für den bundesweiten EEG-Ausgleich erforderlich sind, sowie aus Gründen der Transparenz weitere Angaben zu jeder einzelnen EEG-Anlage. An das Netz eines Netzbetreibers können im Einzelfall mehrere tausend EEG-Anlagen angeschlossen sein. Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Angaben zu jeder einzelnen EEG-Anlage ist zwar denkbar, aber die Kosten für eine solche Prüfung dürften in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Daher haben wir in dem *IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970)* empfohlen, den Prüfungsauftrag so zu formulieren, dass lediglich die aggregierten Bestandteile der

Seite 6/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Endabrechnung zu prüfen sind (zusammengefasste Endabrechnung). Dieses Vorgehen haben wir bereits im Dezember 2006 mit der Bundesnetzagentur erörtert. Wir regen an, dies im § 50 E-EEG 2014 klarzustellen.

Prüfung der durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandenen Kosten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Teilsatz 3 E-EEG 2014

Um die technische Sicherheit und die Systemstabilität des Elektrizitätsversorgungsnetzes zu gewährleisten, sind Netzbetreiber nach §§ 4 und 5 Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) verpflichtet, bestimmte Nachrüstungsmaßnahmen an Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie durchzuführen. Damit die Netzbetreiber die Kosten von den Übertragungsnetzbetreibern ersetzt bekommen, sind sie nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Teilsatz 3 E-EEG 2014 verpflichtet, bis zum 31. Mai eines Jahres den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibern einen Nachweis über die nach § 35 Abs. 1a Satz 1 E-EEG 2014 zu ersetzenden Kosten vorzulegen. Da § 50 EEG lediglich die Prüfung der Endabrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsieht, besteht nach dem Gesetzeswortlaut keine gesetzliche Verpflichtung, den Nachweis der zu ersetzenden Kosten prüfen zu lassen. In der Praxis fordern die Übertragungsnetzbetreiber jedoch eine entsprechende Prüfung (vgl. auch BDEW und BSW, „Prozessleitfaden für Netzbetreiber zur Nachrüstung von Photovoltaikanlagen gemäß der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)“, Stand: 07.06.2013). Daher regen wir eine Klarstellung im Gesetz an.

Formulierungsvorschlag für einen geänderten § 50 E-EEG 2014

Den beiden vorgenannten Aspekten könnte im Gesetz durch folgende Ergänzung des § 50 Satz 1 E-EEG 2014 Rechnung getragen werden:

„Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können verlangen, dass die zusammengefasste Endabrechnung ~~er~~ nach § 47 Absatz 1 Nummer 2, der Nachweis nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 über die nach § 35 Absatz 1a Satz 1 zu ersetzenden Kosten sowie die Endabrechnungen nach den §§ 48 und 49 bei Vorlage durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden.“

Seite 7/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Verhältnis der Vermutungsregelung des § 37 Abs. 2 Satz 2 E-EEG 2014 zu den Mitteilungen des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 49 Satz 1 E-EEG 2014

Mit § 37 Abs. 2 Satz 2 E-EEG 2014 wird eine widerlegliche Vermutung eingeführt, wonach Energiemengen, die aus einem beim Übertragungsnetzbetreiber geführten Bilanzkreis an physikalische Entnahmestellen abgegeben werden und für die keine bilanzkreisscharfe Meldung eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens nach § 49 E-EEG 2014 vorliegt, von dem Inhaber des betreffenden Bilanzkreises an Letztverbraucherinnen oder Letztverbraucher geliefert wurden. Da Bilanzkreise teilweise ungenaue Schätzmengen enthalten, darf diese Vermutungsregelung nicht zu einer Abkehr vom bisherigen Grundsatz führen, wonach die vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen tatsächlich gelieferten (und damit die dem Letztverbraucher in Rechnung gestellten) Strommengen nach § 49 E-EEG 2014 für die Ermittlung der anteiligen Belastung mit EEG-Umlage maßgeblich sind. Als Druckmittel für den Fall, dass keine Mitteilung nach § 49 E-EEG 2014 vorgenommen wurde, ist die Vermutungsregelung hinnehmbar.

Übergangsregelung des § 66 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c) E-EEG 2014

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 9 Buchstabe c) E-EEG 2014 sind § 66 Abs. 13, 13a und 15 EEG in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung (kurz ‚EEG 2012‘) nicht (mehr) anzuwenden. Wir halten die systematische Einordnung dieser Regelung innerhalb des § 66 Abs. 1 E-EEG 2014 für verunglückt, da sich der Anwendungsbereich dieses Absatzes auf Strom aus bestimmten Anlagen erstreckt, wohingegen § 66 Absatz 13, 13a und 15 EEG 2012 andere Anwendungsbereiche hat. Daher regen wir an, die Anwendungsfortgeltung des § 66 EEG 2012 in einem separaten Absatz zu regeln.

Redaktionelle Anmerkungen

In einer Vielzahl von Regelungen wird der Begriff „Energiemenge“ verwendet. Das Energiewirtschaftsgesetz versteht unter Energie nicht nur Elektrizität, sondern auch Gas (vgl. § 3 Nr. 14 EnWG). Daher empfehlen wir im E-EEG 2014 durchgehend den Begriff „Strommenge“ statt „Energiemenge“ zu verwenden. Dies betrifft im Referentenentwurf unter anderem § 37 Abs. 2 Satz 2, § 37 Abs. 2a Satz 5, § 47 Abs. 2 (dreimal), § 49 Satz 2 sowie § 52 Abs. 3 E-EEG 2014.

Seite 8/8 zum Schreiben vom 12.03.2014 an Herrn Dr. Wustlich sowie Frau Schumacher, BMUB, Berlin

Korrespondierend zur bisherigen Regelung des § 41 Abs. 1 EEG regen wir an, § 42 Abs. 2 E-EEG 2014 wie folgt zu ergänzen. Diese Klarstellung hat insbesondere Bedeutung für den Fall, dass § 41 E-EEG 2014 künftig gänzlich anders formuliert wird:

„Bei Schienenbahnen erfolgt die Begrenzung der EEG-Umlage, sofern diese nachweisen, dass und inwieweit im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr

1. die bezogene Strommenge ...“

Der neue § 42 Abs. 3 Satz 1 E-EEG 2014 lautet: „Abnahmestelle im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 ist die Summe der ...“. § 42 Abs. 1 E-EEG 2014 enthält jedoch keine Nummer 1, daher liegt hier wahrscheinlich ein Redaktionsversehen vor.

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Anmerkungen auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Naumann

gez.
Viehweger, WP StB
Fachreferentin